

Kleine Anfrage

der Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Bomben- und Amokdrohungen an Stuttgarter Bildungseinrichtungen

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Bomben- und Amokdrohungen gingen seit dem Schuljahr 2020/2021 an den Stuttgarter Bildungseinrichtungen ein (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Art der Drohung und Art der Bildungseinrichtung)?
2. Welche Gründe sieht sie für diese zahlenmäßige Entwicklung der Bomben- und Amokdrohungen?
3. Welche Konsequenzen zieht sie aus der Entwicklung der Zahlen von Bomben- und Amokdrohungen an den Bildungseinrichtungen in Stuttgart in den vergangenen Jahren?
4. Wie bewertet sie die Welle von Bombendrohungen vor den Abiturprüfungen in diesem Schuljahr (vgl. Cannstatter Zeitung vom 26. Mai 2025: „Drohwellen – Mails mit Bombendrohungen an Hunderten Schulen“)?
5. Welche Erkenntnisse gibt es hierzu bereits über mögliche Hintergründe dieser Drohungen?
6. Ist Ihrer Ansicht nach auch in Baden-Württemberg die Anzahl der Bombendrohungen auf den hybriden Krieg Russlands gegen die Unterstützungsländer der Ukraine zurückzuführen (vgl. Zeitungsartikel vom 15. Mai 2025: „Angriff auf die Klassenzimmer“)?
7. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für die Bildungseinrichtungen und deren Personal, um sich im Falle einer Drohung kompetent zu verhalten?

23.6.2025

Steinhülb-Joos SPD

Begründung

Nicht erst seit einer steigenden Anzahl von Bombendrohungen vor den Abiturprüfungen in diesem Schuljahr gibt es Hinweise auf eine allgemeine Zunahme von Bombendrohungen an allen Schulen des Landes. Der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen muss höchste Priorität haben. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen sowohl die Entwicklung der Bomben- und Amokdrohungen an den Bildungseinrichtungen der Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Maßnahmen, welche die Landesregierung dagegen ergreift, erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Juli 2025 Nr. IM3-0141.5-651/52/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Bomben- und Amokdrohungen gingen seit dem Schuljahr 2020/2021 an den Stuttgarter Bildungseinrichtungen ein (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr, Art der Drohung und Art der Bildungseinrichtung)?

Zu 1.:

Für Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg besteht keine Meldepflicht von Amok- und Bombendrohungen an die Polizei. Die polizeilich als Straftat erfassten Amok- und Bombendrohungen können mittels der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) statistisch ausgewertet werden.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der PKS. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Bei Amok- und Bombendrohungen gegenüber Bildungseinrichtungen kann eine Verwirklichung des Tatbestands § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) in Betracht kommen. Unter diesem Tatbestand können jedoch auch weitere Straftaten subsumiert werden, die keinen Zusammenhang mit Amok- oder Bombendrohungen aufweisen. Insofern stellen diese lediglich eine Teilmenge der nachfolgend dargestellten Fälle dar.

Für die Jahre 2020 bis 2024 weist die PKS die nachfolgende Anzahl an Fällen gem. § 126 StGB an der Tatörtlichkeit „Schule“ im Stadtkreis Stuttgart aus.

Anzahl der Fälle gem. § 126 StGB an der Tatörtlichkeit „Schule“ in Stuttgart	2020	2021	2022	2023	2024
Straftaten insgesamt	4	0	3	6	13

Die Anzahl der jährlich in der PKS polizeilich erfassten Straftaten liegt im einstelligen bis niedrigen zweistelligen Fallzahlenniveau.

Unterjährige Auswertezwischenräume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das aktuelle Jahr 2025 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Von Januar bis Juni 2025 deutet sich in Stuttgart bislang ein Anstieg der Fälle gem. § 126 StGB an der Tatörtlichkeit „Schule“ im Vergleich zum Vorjahreszeitraum an.

Die Schutzmaßnahmen gegen die Coronapandemie in den Jahren 2020 und 2021 haben grundsätzlich zu einer positiven Entwicklung der Sicherheitslage beigetragen. Mit dem Wegfall der notwendigen Beschränkungen sind im Jahr 2022 nicht nur das bisher normale gesellschaftliche Leben, sondern ein Stück weit auch Teile

der Kriminalität zurückgekehrt. Das Zusammentreffen von Menschen, tendenziell verstärkt im öffentlichen Raum, hat zu mehr Tatgelegenheiten und -anlässen geführt. Dies erklärt auch den für das Jahr 2022 teilweise deutlichen Anstieg der Kriminalität im Vergleich zu den Pandemie Jahren. Die beiden Ausnahmejahre 2020 und 2021 lassen sich daher kaum mit anderen Jahren belastbar vergleichen.

2. Welche Gründe sieht sie für diese zahlenmäßige Entwicklung der Bomben- und Amokdrohungen?

Zu 2.:

Bei Anschlags- und Bombendrohungen per E-Mail mit unterschiedlichen Angriffsobjekten handelt es sich um ein wiederkehrendes Phänomen, das den Sicherheitsbehörden bekannt ist.

Straftaten gem. § 126 StGB, bspw. Anschlags- und Bombendrohungen, werden häufig per E-Mail an Schulen versandt. Dabei führen insbesondere Tatserien, bei denen eine Vielzahl solcher Drohmails an verschiedene Schulen versandt werden, zu einer Häufung an erfassten Fällen.

Die fortschreitende Technik und somit zunehmenden Möglichkeiten zur Verschleierung der Identität, insbesondere beim Versand von Drohungen per E-Mail oder über sogenannte „Telefonstreich-Apps“ begünstigen zudem die Tatbegehung.

3. Welche Konsequenzen zieht sie aus der Entwicklung der Zahlen von Bomben- und Amokdrohungen an den Bildungseinrichtungen in Stuttgart in den vergangenen Jahren?

Zu 3.:

Auch vor dem Hintergrund, dass die Polizei die Entstehung und Entwicklung von Kriminalitätsphänomenen stetig beobachtet und ihr Vorgehen im Einzelfall überprüft, wurde erkannt, dass das Informationsbedürfnis der Schulen zu diesem Themengebiet, trotz des bereits geschaffenen Informations- bzw. Vortragsangebots, weiterhin hoch ist. Darüber hinaus ist bei der aktuellen Serie von Bomben- und Amokdrohungen an Bildungseinrichtungen in Baden-Württemberg eine Urhebererschaft der Drohungen aus dem schulischen Kontext nicht auszuschließen. Das bereits bestehende Präventionsangebot soll daher um eine weitere selektive Präventionsmaßnahme erweitert werden, welche insbesondere darauf abzielen soll, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass derartige Drohungen reale Einsätze auslösen, die mit großem personellen Aufwand und hohen Kosten verbunden sind, aber auch strafrechtlich verfolgt werden und damit justizielle Sanktionen oder die Inrechnungstellung von Einsatzkosten nach sich ziehen können. Hierzu ist das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen derzeit in der Abstimmung mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW). Im Weiteren wird diese selektive Präventionsmaßnahme mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport abgestimmt.

Sind Schulen von Bomben- oder Amokdrohungen betroffen, können sie bei psychologischem Nachsorgebedarf zusätzlich die bereits bestehenden Beratungs- und Unterstützungsangebote der Schulpsychologischen Dienste in Anspruch nehmen.

4. Wie bewertet sie die Welle von Bombendrohungen vor den Abiturprüfungen in diesem Schuljahr (vgl. Cannstatter Zeitung vom 26. Mai 2025: „Drohwellen – Mails mit Bombendrohungen an Hunderten Schulen“)?

Zu 4.:

Die Polizei Baden-Württemberg prüft grundsätzlich jeden Einzelfall sehr sorgfältig und gewissenhaft hinsichtlich einer möglichen Gefährdung und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Dabei steht die Polizei in einem engen Austausch mit den Polizeien des Bundes und der anderen Länder. Zur Bewertung der Ernsthaftigkeit werden regelmäßig Spezialistinnen und Spezialisten des LKA BW sowie besonders fortgebildete Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Verhandlungsgruppen hinzugezogen.

Die in Rede stehenden Bombendrohungen wurden durch das betroffene Polizeipräsidium und das LKA BW allesamt als nicht ernsthaft bewertet. Inwieweit ein Zusammenhang mit den in dem Zeitraum stattgefundenen Abschlussprüfungen in Baden-Württemberg besteht, ist Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

5. Welche Erkenntnisse gibt es hierzu bereits über mögliche Hintergründe dieser Drohungen?

Zu 5.:

Die Hintergründe der gegenständlichen Drohwelle werden derzeit sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene geprüft. Hierzu befindet sich das LKA BW mit den regionalen Polizeipräsidien, dem Bundeskriminalamt sowie den zuständigen Staatsanwaltschaften in engem Austausch.

Es handelt sich hierbei überwiegend um laufende Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB). Nach derzeitigem Ermittlungsstand können zu etwaigen Hintergründen der Drohungen noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

6. Ist ihrer Ansicht nach auch in Baden-Württemberg die Anzahl der Bombendrohungen auf den hybriden Krieg Russlands gegen die Unterstützungsländer der Ukraine zurückzuführen (vgl. Zeitungsartikel vom 15. Mai 2025: „Angriff auf die Klassenzimmer“)?

Zu 6.:

Das Phänomen der hybriden Kriegsführung gewann insbesondere im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine eine neue Dimension – Russland hat sein Arsenal an Möglichkeiten hierzu in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Zu den eingesetzten Instrumenten gehören beispielsweise Spionage, Cyberangriffe auf staatliche Stellen und Unternehmen, Sabotage von Kritischen Infrastrukturen, Desinformation sowie Einflussnahme. In diesem Zusammenhang ist es denkbar, dass Aktivitäten initiiert werden, die nicht nur einen Sachschaden, sondern auch die Störung von Prozessen zum Ziel haben, darüber hinaus Unsicherheiten schüren, Angst verbreiten sowie Sicherheitsbehörden und Politik überlasten sollen.

Konkrete Zusammenhänge von Bomben- und Amokdrohungen an Schulen in Baden-Württemberg mit staatlich gelenkten russischen Akteuren sind den Sicherheitsbehörden in Baden-Württemberg nicht bekannt.

7. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für die Bildungseinrichtungen und deren Personal, um sich im Falle einer Drohung kompetent zu verhalten?

Zu 7.:

In Baden-Württemberg können Bildungseinrichtungen und ihr Personal im Ernstfall auf ein engmaschiges Netz aus verbindlichen Vorgaben und spezialisierten Unterstützungsangeboten zurückgreifen, das darauf ausgerichtet ist, eine strukturierte, ruhige und sichere Reaktion zu gewährleisten.

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Kultus- und Innenministeriums über das Verhalten an Schulen bei Notfällen und Krisenereignissen bildet dabei in Baden-Württemberg die rechtliche Grundlage. Sie legt einheitliche Vorgaben fest, definiert Maßnahmen und beschreibt das Vorgehen im Ernstfall, sodass im Fall einer Bomben- oder Amokdrohung von Beginn an klare Abläufe und Zuständigkeiten vorliegen.

Ergänzt wird diese Vorschrift durch den Vortrag „Gefahrensituationen an Schulen“ der Polizei Baden-Württemberg, der als Fortbildung für Lehrkräfte und Schulverantwortliche dient und deren Rolle auch bei einer Bedrohung definiert sowie Handlungssicherheit vermittelt.

Zur Umsetzung technischer und baulicher Schutzmaßnahmen steht die Broschüre „Polizeiliche Sicherheitsempfehlungen für Schulen und Schulträger“ bereit. Sie erläutert praxisnah, wie Gebäudezugänge gesichert, Fluchtwege markiert und Alarmanlagen installiert werden können.

Darüber hinaus hat das LKA BW spezielle Merkblätter entwickelt: Eines befasst sich mit dem Verhalten, Dokumentieren und Melden von telefonischen Bombendrohungen, ein anderes mit dem Verhalten beim Auffinden verdächtiger Gegenstände.

Ergänzend bieten die regionalen Polizeipräsidien individuelle sicherungstechnische Beratungen an, in denen vor Ort maßgeschneiderte Handlungsempfehlungen gegeben werden können.

Ein weiteres wichtiges Angebot ist das demnächst veröffentlichte Programm „Sicherheit im Arbeitsalltag“, das Gewaltprävention und Notfallvorsorge im Arbeitskontext verbindet. Es richtet sich auch an Lehr- und Verwaltungspersonal und vermittelt neben vorbeugenden gewaltpräventiven Maßnahmen und Verhaltensregeln für Bedrohungssituationen auch Hinweise zur Nachsorge.

Im Akutfall ist eine enge Kooperation mit der Polizei essentiell. Bei Bedrohungslagen ist gemäß VwV Krisenereignisse an Schulen das zuständige Polizeipräsidium zu informieren, welches eine Erstbewertung der Gefahrenlage und bei Bedarf weitere Einsatzmaßnahmen trifft. In Abhängigkeit zum konkreten Einzelfall soll hierbei eine enge Abstimmung mit der Schulleitung erfolgen. Ziel ist es, zu treffende Maßnahmen zielgerichtet und effektiv umzusetzen. Sind polizeiliche Maßnahmen nicht vonnöten, kann die Schulleitung dennoch in Absprache mit der Schulaufsicht entsprechende Maßnahmen anordnen. Neben polizeilichen Maßnahmen können sich Schulen in Fragen der Krisennachsorge auch an die für sie zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle wenden.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen